



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 13.09.2023

# ERLAUBNIS


## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**Meilenstein  
Personaldienstleistungen GmbH  
Pappelallee 3a  
16761 Hennigsdorf  
Deutschland**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 25. Oktober 2023 bis zum  
24. Oktober 2024 erteilt. Die Erlaubnis besteht seit dem 25. Oktober 2021.

Im Auftrag

  
Arpe



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.